

**Gesetzentwurf**

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Hannover, den 16.11.2005

Herrn  
Präsidenten des Niedersächsischen Landtages  
Hannover

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der Anlage übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Kosten im Bereich der  
Justizverwaltung und anderer Gesetze**

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen. Entsprechend dem Beschluss des Landtages vom 18. Juni 1997 (Drs. 13/3022) hat eine Gesetzesfolgenabschätzung stattgefunden.

Federführend ist das Justizministerium.

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Christian Wulff

**Entwurf****Gesetz  
zur Änderung des Gesetzes über Kosten im Bereich  
der Justizverwaltung und anderer Gesetze****Artikel 1****Änderung des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung**

Das Gesetz über Kosten im Bereich der Justizverwaltung in der Fassung vom 1. Juli 1992 (Nds. GVBl. S. 187), zuletzt geändert durch Artikel 39 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>In Justizverwaltungsangelegenheiten erheben die Justizbehörden des Landes Kosten (Gebühren und Auslagen) nach der Justizverwaltungskostenordnung in der jeweils für die Justizbehörden des Bundes geltenden Fassung. <sup>2</sup>Die Vorschriften des § 4 Abs. 1 bis 5 der Justizverwaltungskostenordnung finden auf die Überlassung gerichtlicher Entscheidungen auf Antrag nicht am Verfahren Beteiligter keine Anwendung.“
2. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Auslagen nach § 4 Abs. 1, 2, 4 und 5 sowie § 5 Abs. 1 der Justizverwaltungskostenordnung.“
  - b) In Nummer 3 wird das Wort „Schreibauslagen“ durch die Worte „eine Dokumentenpauschale“ ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>§ 14 Abs. 3 bis 10 der Kostenordnung gilt entsprechend.“
  - b) In Absatz 3 werden im einleitenden Satz und in Nummer 8 jeweils die Worte „Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung“ durch das Wort „Justizverwaltungskostenordnung“ ersetzt.
4. § 7 wird gestrichen.
5. Das Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 1 Abs. 2) wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 1059 a Nr. 2“ durch die Angabe „§ 1059 a Abs. 1 Nr. 2 Satz 2“ ersetzt.
  - b) In der Anmerkung zu Nummer 2.2 werden die Worte „werden Schreibauslagen und Datenträgerauslagen“ durch die Worte „wird eine Dokumenten- und Datenträgerpauschale“ ersetzt.

- c) Es werden die folgenden Nummern 5 bis 7 angefügt:
- |       |  |                              |
|-------|--|------------------------------|
| „5.   | Überlassung gerichtlicher Entscheidungen auf Antrag nicht am Verfahren Beteiligter   | 12,50 EUR<br>je Entscheidung |
|       | Anmerkung:<br>Neben der Gebühr werden Auslagen nicht erhoben. § 4 Abs. 6 der Justizverwaltungskostenordnung ist entsprechend anzuwenden.   |                              |
| 6.    | Notarangelegenheiten   |                              |
| 6.1   | Bestellung zur Notarin oder zum Notar (§§ 6, 6b und 12 der Bundesnotarordnung)   | 500 EUR                      |
| 6.2   | Versagung der Bestellung zur Notarin oder zum Notar  | 350 EUR                      |
| 6.3   | Rücknahme der Bewerbung  | 225 EUR                      |
|       | Anmerkung:<br>Neben den Gebühren nach den Nummern 6.1 bis 6.3 wird eine Dokumentenpauschale (§ 4 Abs. 1 und 2 der Justizverwaltungskostenordnung) für Abschriften erhoben, die anzufertigen waren, weil die Bewerbungsunterlagen nicht in ausreichender Stückzahl eingereicht worden sind. |                              |
| 6.4   | Entscheidung über einen Antrag auf Genehmigung nach § 8 Abs. 3 der Bundesnotarordnung  | 175 EUR                      |
| 6.5   | Entscheidung über die Notarvertreterbestellung (§ 39 Abs. 1 der Bundesnotarordnung)  |                              |
| 6.5.1 | für eine ständige Notarvertretung oder eine länger als drei Monate dauernde Notarvertretung  | 100 EUR                      |
| 6.5.2 | in den übrigen Fällen  | 50 EUR                       |
| 6.6   | Regelmäßige Prüfung der Amtsführung nach § 93 Abs. 1 Satz 1 der Bundesnotarordnung   | 600 EUR                      |
| 7.    | Gebühren in Vorverfahren nach § 13 Abs. 5 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen   |                              |
| 7.1   | Zurückweisung des Widerspruchs   | 50 bis 300 EUR               |
| 7.2   | Rücknahme des Widerspruchs   | 30 bis 200 EUR“.             |

#### Artikel 2

##### Änderung des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz

Nach § 2 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 5. April 1963 (Nds. GVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2001 (Nds. GVBl. S. 373), wird der folgende § 2 a eingefügt:

#### „§ 2 a

##### Ernennung der ehrenamtlichen Richter der Kammern für Handelssachen

Die ehrenamtlichen Richter der Kammern für Handelssachen werden von dem Präsidenten des Landgerichts ernannt.“

## Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes  
zur Finanzgerichtsordnung

§ 3 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zur Finanzgerichtsordnung vom 30. Dezember 1965 (Nds. GVBl. S. 277), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 1. Februar 1993 (Nds. GVBl. S.40), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz.
2. Absatz 2 wird gestrichen.

## Artikel 4

## In-Kraft-Treten, Übergangsvorschrift

(1) <sup>1</sup>Artikel 1 Nr. 5 Buchst. c tritt am *[Datum einsetzen]* in Kraft. <sup>2</sup>Im Übrigen tritt das Gesetz am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) In Vorverfahren nach § 13 Abs. 5 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen werden Gebühren nach Nummer 7 des Gebührenverzeichnisses (Anlage zu § 1 Abs. 2) zum Gesetz über Kosten im Bereich der Justizverwaltung nur erhoben, wenn der Widerspruch nach In-Kraft-Treten des Artikels 1 Nr. 5 Buchst. c dieses Gesetzes erhoben worden ist.

## Begründung

**A. Allgemeines**

## 1. Zweck und Ziel des Gesetzes

Das Gesetz soll es ermöglichen, für einen Teil der Amtshandlungen der Oberlandesgerichte und Landgerichte in Notarangelegenheiten Gebühren zu erheben und dadurch einen Teil der hieraus erwachsenden Verwaltungskosten des Landes zu decken. Außerdem soll - wenigstens tendenziell - eine gewisse Verhaltenssteuerung erreicht werden (BVerfGE 50, 217, 226 f.).

Die Zulassung zur Anwaltschaft und bei einem Gericht, der Wechsel der Gerichtszulassung, die Versagung der Zulassung und die Bestellung eines Anwaltsvertreters durch die Justizbehörden sind nach den §§ 192, 193 und § 224 a Abs. 4 Satz 3 der Bundesrechtsanwaltsordnung gebührenpflichtig. Demgegenüber sieht die Bundesnotarordnung (BNotO) für Amtshandlungen der Justizbehörden in Notarangelegenheiten keine Gebühren vor.

Im Gegensatz zu den Angehörigen der Anwaltschaft haben die Notarinnen und Notare ein öffentliches Amt inne, nehmen staatliche Aufgaben der vorsorgenden Rechtspflege wahr und stehen kraft Aufgabenstellung und Status dem öffentlichen Dienst nahe. Sie haben sich innerhalb vielfältiger Bindungen und Einschränkungen zu bewegen, die das Berufsrecht ihnen auferlegt. Trotzdem ist es angemessen, den Verwaltungsaufwand der Justizbehörden auch in Notarangelegenheiten wenigstens teilweise durch die Erhebung von Gebühren auszugleichen. Die Amtshandlungen in Notarangelegenheiten sind für die Betroffenen von großem persönlichem und wirtschaftlichem Interesse; das Amt ermöglicht es zahlreichen Notarinnen und Notaren, ein gutes Einkommen zu erwirtschaften, mit positiver Rückwirkung auf die anwaltliche Tätigkeit ihr berufliches und persönliches Ansehen zu steigern und nicht nur finanziellen Gewinn, sondern auch persönliche Befriedigung daraus zu ziehen. Für die Justizbehörden verursachen die Notarangelegenheiten einen beträchtlichen Verwaltungsaufwand und binden qualifiziertes Personal; zum Teil erfordern sie hohen Sachverstand und ständige Fortbildungsbereitschaft. Im Übrigen gibt es sowohl historische Vorbilder für Gebühren in No-

tarangelegenheiten (Erlass des preußischen Justizministers zu einer Verwaltungsgebührenordnung für Angelegenheiten der Justizverwaltung, AV. d. JM. vom 26. März 1924, Justiz-Ministerial-Blatt für die preußische Gesetzgebung und Rechtspflege S. 135, sowie Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung vom 14. Februar 1940, RGBl. I S. 357) als auch landes- und bundesrechtliche Parallelen für die Gebührenerhebung bei anderen öffentlichen Ämtern und Aufgaben (im Bereich der öffentlich bestellten Vermessungsingenieure, Nr. 92 der Anlage zur Allgemeinen Gebührenordnung - AllGO - vom 5. Juni 1997, Nds. GVBl. S. 17, zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. November 2004, Nds. GVBl. S. 527; im Bereich des Schornsteinfegerwesens, Nr. 76.1 AllGO; im Seelotsenwesen, § 46 des Seelotsengesetzes in der Fassung vom 13. September 1994, BGBl. I S. 1213, zuletzt geändert durch Artikel 54 des Gesetzes vom 21. August 2002, BGBl. I S. 3322).

Eine bundeseinheitliche Praxis der Erhebung von Gebühren in Notarangelegenheiten gibt es noch nicht; sie ist auch vorerst nicht zu erwarten. Die niedersächsische Landesregierung hat sich im Zusammenhang mit der Novellierung des notariellen Berufsrechts im Jahre 1998 wiederholt um eine bundesweite Einigung über die Erhebung von Gebühren in Notarangelegenheiten bemüht. Dem stand vor allem die anders geartete Auswahl und Berufsvorbereitung im Nur-Notariat entgegen. Von den Ländern des Anwaltsnotariats erhebt bisher nur Berlin Gebühren in Notarangelegenheiten für Entscheidungen über die Notarbestellung, über die Notarvertreterbestellung sowie über Beschwerden im Disziplinarverfahren (Nummer 5 des Gebührenverzeichnisses, Anlage zu § 1 Abs. 2 des Justizverwaltungskostengesetzes vom 16. August 1993, GVBl. S. 372, zuletzt geändert durch Artikel XXXIX des Gesetzes vom 16. Juli 2001, GVBl. S. 260). Die unverändert angespannte Finanzsituation des Landes rechtfertigt es, dem Berliner Beispiel folgend auch in Niedersachsen einen teilweisen Ausgleich für den Verwaltungsaufwand in Notarangelegenheiten zu schaffen.

Darüber hinaus soll das Gesetz über Kosten im Bereich der Justizverwaltung an Änderungen der Justizverwaltungskostenordnung des Bundes angepasst und ein einheitlicher Gebührentatbestand für die Übermittlung gerichtlicher Entscheidung an nicht am Verfahren beteiligte Personen geschaffen werden. Ferner wird vorgeschlagen, für erfolglose Widersprüche in Vorverfahren nach § 13 Abs. 5 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen eine Gebühr zu erheben. Bislang werden für derartige Verfahren keine Gebühren erhoben.

Mit der in Artikel 2 vorgeschlagenen Änderung des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz wird zwecks Entlastung des Justizministeriums die Ernennung der Handelsrichterinnen und Handelsrichter, die in den bei den Landgerichten bestehenden Kammern für Handelssachen mitwirken, auf die Präsidentinnen und Präsidenten der Landgerichte übertragen.

Die Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zur Finanzgerichtsordnung (Artikel 3) beseitigt die im Landesrecht vorgesehene Beteiligung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter an Entscheidungen der Einzelrichter des Finanzgerichts.

## 2. Erforderlichkeit und Zulässigkeit einer gesetzlichen Regelung; Gesetzgebungskompetenz des Landes

Zur Einführung der Gebühren, die in Artikel 1 des Gesetzentwurfs vorgesehen sind, bedarf es einer gesetzlichen Grundlage (BVerfGE 20, 257, 269); es ist eine Ergänzung des niedersächsischen Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung erforderlich.

Die Gesetzgebungskompetenz des Landes zur Einführung von Gebühren in Verwaltungsangelegenheiten der Notarinnen und Notare beruht auf Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 und Artikel 72 Abs. 1 des Grundgesetzes. Regelungen über Gebühren in Notarangelegenheiten stehen mit dem Gebiete des „Notariats“ in so engem Zusammenhang, dass sie unter die Kompetenz des Bundes zur konkurrierenden Gesetzgebung fallen. Der Bund hat hiervon keinen Gebrauch gemacht; die Bundesnotarordnung, die keine Gebührenregelungen enthält, regelt das Verwaltungsverfahren nicht abschließend und enthält keinerlei Aussagen über eine Gebührenerhebung. Den Ländern steht es mithin grundsätzlich frei zu entscheiden, ob, in welcher Höhe und für welche Amtshandlungen in Notarangelegenheiten Gebühren erhoben werden sollen.

Auch der Bund hat im Übrigen bei den Beratungen der Justizministerkonferenz im Juni 1996 diese Rechtsauffassung vertreten.

Der Gesetzgeber hat einen weiten Entscheidungs- und Gestaltungsspielraum, welche individuell zurechenbaren Leistungen er einer Gebührenpflicht unterwerfen, welche Gebührensätze er aufstellen und welche über die Kostendeckung hinausgehenden Zwecke er mit der Gebührenregelung anstreben will (BVerfGE 50, 217, 226 f.; 97, 332, 345). Die Gebührenerhebung wird rechtlich nicht dadurch gehindert, dass der Notarin oder dem Notar ein öffentliches Amt verliehen ist und dass an der Bestellung von Notarinnen und Notaren, an der staatlichen Kontrolle ihrer Amtsausübung und an den staatlichen Vorgaben für die Wahrnehmung der Amts- und Dienstgeschäfte ein öffentliches Interesse besteht; es wird nämlich von Verfassungs wegen nicht vorausgesetzt, dass die gebührenpflichtige Amtshandlung allein oder auch nur überwiegend im Interesse der Gebührenpflichtigen erfolgt (BVerwGE 8, 93, 95; 13, 214, 219; 95, 188, 200 f.; vgl. auch BVerwGE 12, 162, 163 f.). Die vorgesehenen Gebührentatbestände sind ferner auch nicht deshalb verfassungsrechtlich zu beanstanden, weil die gebührenpflichtigen Amtshandlungen ihren Grund in Pflichten finden, die der Staat den Notarinnen und Notaren auferlegt oder die er überwacht; es reicht aus, dass die Amtshandlung dem Gebührenpflichtigen individuell zurechenbar ist (BVerfGE 50, 217, 226; BVerfG NJW 1984, 1871; BGH DVBl. 1986, 1055; BVerwGE 95, 188, 200; vgl. auch BVerwGE 12, 162, 164). Daraus folgt zugleich, dass auch für Amtshandlungen, die nicht auf Antrag, sondern von Amts wegen durchgeführt werden (wie die regelmäßige Prüfung der notariellen Amtsgeschäfte durch die Landgerichte) eine Gebühr erhoben werden kann (vgl. etwa BVerwGE 8, 93).

Der Gesetzentwurf trägt der Amtsstellung der Notarinnen und Notare Rechnung, indem er generell für Amtshandlungen keine Gebühren vorsieht, bei denen das öffentliche Interesse deutlich überwiegt. Sollte in einem Einzelfall die Erhebung der vorgesehenen Gebühr wegen des überwiegenden öffentlichen Interesses unbillig erscheinen, könnte die Justizbehörde nach § 12 der Justizverwaltungskostenordnung i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung die Gebühr ermäßigen oder von ihrer Erhebung absehen.

### 3. Gebührentatbestände

3.1 Anstelle der bisher vorgesehenen Erhebung von Auslagen für die Überlassung von Abschriften von Gerichtsentscheidungen an Dritte, die am gerichtlichen Verfahren nicht beteiligt waren, soll zukünftig eine Gebühr erhoben werden.

#### 3.2 In Notarangelegenheiten sollen Gebühren anfallen

- für die Amtshandlungen, die den Hauptanteil an den Kosten der Justizverwaltung in Notarangelegenheiten verursachen, sei es, dass sie häufig vorkommen, sei es, dass die einzelne Amtshandlung arbeitsaufwändig ist;
- wenn von der Gebührenerhebung eine gewisse Steuerung des Antragsverhaltens erwartet werden kann (BVerfGE 50, 217, 226 f.).

Es sollen daher in Zukunft gebührenpflichtig sein:

- Auswahlentscheidungen der Oberlandesgerichte im Notarbestellungsverfahren (§§ 6, 6 b, 12, 13 BNotO, § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1 bis 3 der AV d. MJ betr. Angelegenheiten der Notarinnen und Notare - AVNot - vom 26. März 2001, Nds. Rpfl. S. 100),
- Entscheidungen der Oberlandesgerichte über Anträge auf Erteilung von Nebentätigkeitsgenehmigungen (§ 8 Abs. 3 BNotO, § 33 AVNot),
- Entscheidungen der Oberlandesgerichte und Landgerichte über die Anträge der Notarin oder des Notars auf Bestellung einer Notarvertretung (§ 39 Abs. 1 BNotO, § 21 Abs. 1 AVNot),
- die regelmäßige Prüfung der Amtsgeschäfte der Notarinnen und Notare durch Richterinnen und Richter sowie Kostenbeamtinnen und -beamte der Landgerichte (§ 93 BNotO,

§ 32 der Dienstordnung für Notarinnen und Notare - DONot -, AV d. MJ vom 21. November 2000, Nds. Rpfl. S. 340, § 28 Abs. 3 AVNot).

Keine Gebühr wird vorgesehen

- für selten vorkommende und wenig aufwändige Amtshandlungen (aus verwaltungspraktischen Gründen und wegen der Schwierigkeit, die durchschnittlichen Verwaltungskosten repräsentativ so genau zu ermitteln, dass eine sichere Grundlage für die Festsetzung der Gebühr vorhanden ist);
- bei Maßnahmen, die den Betroffenen unwillkommen sind - die Akzeptanz der neuen Gebührenregelung soll nicht zusätzlich erschwert werden dadurch, dass die Betroffenen sie als zusätzliche Bestrafung empfinden könnten;
- für Maßnahmen, an denen das öffentliche Interesse deutlich überwiegt;
- wenn die Gebühr aus anderen Gründen unbillig erscheint.

Danach bleibt eine Vielzahl von Amtshandlungen in Notarangelegenheiten gebührenfrei:

- Entscheidungen über die Unterhaltung mehrerer Geschäftsstellen oder die Abhaltung auswärtiger Sprechstage (§ 10 Abs. 4 BNotO) sowie über eine Urkundstätigkeit außerhalb des Oberlandesgerichtsbezirks (§ 11 Abs. 2 BNotO);
- Entscheidungen über die Genehmigung von mehr als einmonatiger Abwesenheit (§ 38 Satz 2 BNotO);
- die Anordnung der Aktenverwahrung und die Aktenverwahrung durch das Amtsgericht nach §§ 45, 51 Abs. 1 Satz 2 BNotO;
- die Bestellung eines Notarvertreters im Fall vorübergehender Unfähigkeit, das Amt auszuüben (§ 39 Abs. 2 Satz 2 BNotO);
- Entscheidungen über die Gestattung, das Notaramt trotz Ausübung eines besoldeten öffentlichen Amtes beizubehalten (§ 8 Abs. 1 Satz 2 BNotO);
- Entscheidungen über die Verlegung des Amtssitzes auf Antrag der Notarin oder des Notars (§ 10 Abs. 1 Satz 3 BNotO, § 8 AVNot),
- mit dem Erlöschen des Notarantes in Zusammenhang stehende Maßnahmen:
  - Entscheidungen über die Entlassung aus dem Amt auf Verlangen der Notarin oder des Notars (§ 48 BNotO),
  - Entscheidungen über die Genehmigung der vorübergehenden Amtsniederlegung (§§ 48b, 48c BNotO),
  - Entscheidungen über die Führung der Bezeichnung „Notar a. D.“ nach Erlöschen des Amtes (§ 52 Abs. 2 und 3 BNotO),
  - die Amtsenthebung und damit zusammenhängende Nebenentscheidungen (§§ 50, 54, 39 Abs. 2 Satz 1 BNotO),
  - die Bestellung eines Notariatsverwalters (§ 56 BNotO);
- Entscheidungen über die Wiederbestellung einer ehemaligen Notarin oder eines ehemaligen Notars bei Bestehens eines Anspruchs auf Wiederbestellung (§ 48 c, § 97 Abs. 3 Satz 2 BNotO);
- die Rücknahme oder der Widerruf von Genehmigungen oder Gestattungen;
- Entscheidungen in Disziplinarverfahren gegen Notarinnen und Notare;
- Zwischenprüfungen und Stichproben (so genannte Sonderprüfungen) gemäß § 93 Abs. 1 Satz 2 BNotO.

Entscheidungen über die Gestattung, das Notaramt trotz Ausübung eines besoldeten öffentlichen Amtes, z. B. als Minister oder hauptamtlicher Bürgermeister, beizubehalten, werden wegen des öffentlichen Interesses an der Übernahme derartiger Ämter nicht mit einer Gebühr belegt. Amtssitzverlegungen erfolgen zumeist im Interesse der Rechtspflege und kommen relativ selten vor. An der Entlassung aus dem Amt besteht oft ein überragendes öffentliches Interesse und die Entscheidung für den freiwilligen Amtsverzicht sollte nicht durch eine Gebührenerhebung beeinträchtigt werden. Amtsenthebungen verursachen zwar häufig einen beträchtlichen Aufwand, liegen aber ganz vorrangig im öffentlichen Interesse; außerdem dürfte bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Betroffenen, die meist die Ursache für die Amtsenthebung bilden, eine Gebühr schwerlich einzutreiben sein. Verwaltungsentscheidungen in Disziplinarverfahren sollen - anders als nach der Berliner Regelung - auch deshalb gebührenfrei bleiben, weil Disziplinarverfahren gegen die Beamtinnen und Beamten des Landes nach § 37 Abs. 4 Satz 2 des Niedersächsischen Disziplinargesetzes vom 13. Oktober 2005 (Nds. GVBl. S. 296) gebührenfrei sind und nach § 96 BNotO die beamtenrechtlichen Regeln im Notardisziplinarverfahren entsprechend gelten.

#### 4. Gebührenhöhen; Grundsätze der Gebührenerhebung

##### 4.1 Die vorgesehenen Gebühren wurden unter Berücksichtigung des Kostendeckungsprinzips und des Äquivalenzprinzips festgesetzt.

Nach dem Kostendeckungsprinzip darf der Verwaltungsaufwand für gebührenpflichtige Leistungen bestimmter Art durch das jährliche Gebührenaufkommen dieses Verwaltungszweiges nicht absichtlich überschritten werden (BVerwGE 12, 162, 165 f.; 13, 214, 223); nach dem Äquivalenzprinzip dürfen die Gebühren nicht im Missverhältnis zu der vom Staat gebotenen Leistung stehen (BVerfGE 20, 257, 270; 80, 103, 107; 85, 337, 346); es muss ein angemessenes Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung vorliegen (BVerwGE 12, 163, 166); Gebühr und öffentliche Leistung dürfen nicht außer Verhältnis stehen (BVerwGE 26, 305, 309).

##### 4.2 Hinsichtlich des neuen Gebührentatbestandes für die Überlassung von Gerichtsentscheidungen an Dritte erschien es allerdings weder erforderlich noch zweckmäßig, die Verwaltungskosten für die gebührenpflichtige Amtshandlung als Grundlage für die Festlegung der Gebührenhöhe zu ermitteln. Eine sachgerechte Ermittlung wäre nur mit Hilfe längerer arbeitsbegleitender Beobachtung möglich. Die vorgesehene Gebühr orientiert sich daher an der Höhe der Auslagen, die bisher für 25 Schreibseiten zu erheben waren (für die ersten 50 Seiten 0,50 Euro pro Seite, für jede weitere Seite 0,15 Euro, bei 25 Seiten 12,50 Euro).

##### 4.3 Als Ausgangsbasis für die Festsetzung der Gebühren in Notarangelegenheiten dienten die durchschnittlichen Kosten der einzelnen gebührenpflichtigen Amtshandlung, die zunächst auf der Grundlage der Jahre 1998 bis 2000 ermittelt worden sind. Korrekturen gegenüber den ermittelten Ausgangswerten sind vorgenommen worden hinsichtlich der für die Ermittlung des Verwaltungsaufwandes zugrunde zu legenden Pauschsätze, die sich gegenüber den Jahren 1998 bis 2000 leicht erhöht haben; ferner ist bei den zahlenmäßig stark ins Gewicht fallenden Gebührentatbeständen (Notarvertreterbestellung, Prüfung der Amtsgeschäfte) berücksichtigt worden, dass sich die Zahl der Notare in den letzten Jahren verringert hat.

Den so ermittelten Kosten sind die voraussichtlichen Verwaltungskosten des Gebühreneinzugs selbst hinzu gerechnet worden. Die zusätzlichen Kosten, die in Einzelfällen für die manuelle Nachbereitung wegen fehlerhafter Angaben auf den Einzahlungsbelegen u. Ä. entstehen, und der Aufwand für Fortbildung, Studium der laufenden Rechtsprechung und Literatur und ähnliche allgemeine Verwaltungsarbeiten in Notarangelegenheiten, der dem einzelnen Fall nicht zugeordnet werden kann, wurden zwar ermittelt, um die Kosten der gebührenpflichtigen Amtshandlungen möglichst lückenlos zu erfassen, aber der Festlegung der Gebührenhöhen nicht zugrunde gelegt. Es erscheint nicht angemessen, diesen Aufwand auf die Allgemeinheit der Notarbewerberinnen und -bewerber, Notarinnen und Notare abzuwälzen.

Die vorgeschlagenen Gebühren für die Notarbestellung entsprechen in der Höhe den durchschnittlichen Verwaltungskosten des Einzelfalles; bei den übrigen Gebühren wurde von den Verwaltungskosten nach oben oder nach unten abgewichen, um die Bedeutung der Amts-

handlung für die Notarin oder den Notar zu gewichten oder die Belastung für die Betroffenen zu verringern. Insgesamt bleibt das Kostendeckungsprinzip schon deshalb gewahrt, weil eine Vielzahl der Amtshandlungen weiterhin gebührenfrei bleiben werden.

Das Verhältnis zwischen den durchschnittlichen Kosten des einzelnen Bearbeitungsfalles und der vorgesehenen Gebühr ist aus der folgenden Tabelle ersichtlich:

1	2	3	4	5
Gebührenpflichtige Amtshandlung	Verwaltungskosten pro Fall in Euro	Verwaltungskosten des Gebühreneinzugs pro Fall in Euro - Anl. 3 -	Gesamtkosten der Amtshandlung pro Fall in Euro (= Summe der Spalten 2 + 3)	vorgesehene Gebühr pro Fall in Euro
Notarbestellung	488,00	10,18	<b>498,18</b>	<b>500,00</b>
Ablehnung einer Bewerbung um eine Notarstelle	352,70	10,18	<b>362,88</b>	<b>350,00</b>
Entscheidung über eine Nebentätigkeitsgenehmigung	156,55	10,18	<b>166,73</b>	<b>175,00</b>
Entscheidung über die ständige Notarvertretung und über eine länger als drei Monate dauernde Notarvertretung	109,70	10,18	<b>119,88</b>	<b>100,00</b>
Entscheidung über eine kürzere Notarvertretung	58,18	10,18	<b>68,36</b>	<b>50,00</b>
regelmäßige Prüfung der Amtsführung	2 069,15	10,18	<b>2 079,33</b>	<b>600,00</b>

- 4.4 Auch für ablehnende Entscheidungen in Notarangelegenheiten sind Gebühren vorgesehen. Bei den Nebentätigkeiten und der Notarvertreterbestellung soll für Ablehnung wie für Stattgabe des Antrages die gleiche Gebühr erhoben werden. Dass die ablehnende Entscheidung für den Antragsteller einen geringeren Wert hat als die Stattgabe, kann zwar berücksichtigt werden (vgl. etwa OVG Hamburg, a. a. O., § 3 der Justizverwaltungskostenordnung), muss es aber nicht. Nach dem Äquivalenzprinzip sind nur besonders hohe Gebühren für ablehnende Bescheide (vgl. etwa BVerwGE 5, 136, 141) oder ein offensichtliches Missverhältnis zwischen Wert der Leistung der Verwaltung und Bemessung der Gebühr (OVG Hamburg DVBl. 1953, 631, 634) unzulässig. Sicher sind die Genehmigung einer attraktiven Nebentätigkeit, die den Bekanntheitsgrad und mitunter auch das Ansehen der Notarin oder des Notars erhöht, oder die Bestellung eines Notarvertreters, der auch in Abwesenheitszeiten dem Notariat Urkundenaufkommen und Gebühren sichert, für die Betroffenen von höherem Interesse als die Ablehnung dieses Begehrens. Die vorgesehene Gebühr steht aber nicht in einem Missverhältnis zu der Bescheidung, weil die Ablehnung eines Antrages regelmäßig einen höheren Verwaltungsaufwand verursacht als die Stattgabe wegen der Notwendigkeit, das Begehren intensiver zu prüfen und die Ablehnung eingehend zu begründen; außerdem soll die Gebührenpflicht die Notarin oder den Notar dazu anhalten, sich die Erfolgsaussichten des Antrages und dessen Notwendigkeit (insbesondere die Notwendigkeit von Vertreterbestellungen für sehr kurze Zeiträume) genauer zu überlegen (vgl. BVerfGE 50, 117, 226 f., 230 f.). Nach § 3 der Justizverwaltungskostenordnung i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung hat die Justizbehörde im Übrigen im Einzelfall vorbehalten, dass in Nr. 5.1.2 des Gebührenverzeichnisses getroffenen Regelungen die Möglichkeit, bei Ablehnung eines Antrages die Gebühr zu ermäßigen.

Im Bereich des Notarbestellungsverfahrens sind schon angesichts des deutlich höheren Verwaltungsaufwandes für die Notarbestellung unterschiedliche Gebühren geboten.

- 4.5 Gebühren sind grundsätzlich nur vorgesehen für die abgeschlossene Amtshandlung. Etwas anderes soll für die Rücknahme der Bewerbung um eine Notarstelle gelten, weil die Justizbehörde im Zeitpunkt der Rücknahme regelmäßig die Bewerbung schon geprüft und die Bewerberin oder den Bewerber hinsichtlich der Erfolgsaussichten der Bewerbung beraten hat.

Bei den übrigen Gebührentatbeständen soll bei Rücknahme eines Antrages keine Gebühr anfallen im Hinblick auf die Arbeitserleichterung, die sich dadurch ergibt, dass ein Ablehnungsbescheid nicht mehr gefertigt werden muss.

- 4.6 Nach § 7 Abs. 1 der Justizverwaltungskostenordnung i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung werden die Gebühren erst mit der gebührenpflichtigen Amtshandlung fällig. Die Justizverwaltung kann gemäß § 7 Abs. 2 der Justizverwaltungskostenordnung i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung einen Kostenvorschuss verlangen, falls dies im Einzelfall erforderlich scheint. Der Ermittlung des Verwaltungsaufwandes und der Festlegung der Gebührenhöhe liegt die Annahme zugrunde, dass dies regelmäßig nicht der Fall sein wird. Selbstverständlich bleibt es den Justizbehörden unbenommen, im Einzelfall oder für Gruppen von Amtshandlungen anders zu verfahren. So könnte beispielsweise vor Aushändigung der Notarbestellungsurkunde ein Vorschuss erhoben werden.

5. Haushaltmäßige Auswirkungen (§ 10 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung)

- 5.1 Der neue Gebührentatbestand in Nummer 5 des Gebührenverzeichnisses führt dazu, dass - bei gleich bleibendem Aufwand - für die Übermittlung von gerichtlichen Entscheidungen an nicht am Verfahren Beteiligte statt der Schreibauslagen (für die ersten 50 Seiten 0,50 Euro je Seite, für jede weitere Seite 0,15 Euro) Gebühren in Höhe von 12,50 Euro je Entscheidung erhoben werden. Da die zu übermittelnden Entscheidungen in der Regel weniger als 25 Seiten umfassen dürften, ist damit zu rechnen, dass die Gebühreneinnahmen künftig leicht über den bisherigen Einnahmen für Schreibauslagen liegen. Eine Quantifizierung dieser Mehreinnahmen ist mit vertretbarem Aufwand nicht möglich. Sie würde voraussetzen, dass bei allen niedersächsischen Gerichten für einen zurückliegenden Zeitraum die Zahl der Anträge auf Erteilung von Abschriften gerichtlicher Entscheidungen festgestellt und die Zahl der Seiten der Entscheidungen ermittelt würde.

- 5.2 Der Verwaltungsaufwand in den Bereichen der Notarbestellung, der Nebentätigkeit von Notarinnen und Notaren, der Notarvertreterbestellung und der Notarprüfung wird durch die Gebührenerhebung teilweise gedeckt. Auch die Kosten für den Gebühreneinzug sind in die Berechnung des Verwaltungsaufwandes mit einbezogen worden, bestimmen die Höhe der Gebühr mit und werden daher überwiegend durch die Gebühren mit ausgeglichen.

Den jährlichen Verwaltungskosten (einschließlich der Kosten für Berechnung und Einzug der Gebühren) in Höhe von mindestens

1 495 535 Euro jährlich

stehen Gebühreneinnahmen für die diesen Verwaltungszweig voraussichtlich in Höhe von

681 500 Euro jährlich

gegenüber (Kostendeckungsgrad ca. 45,5 %).

Im Einzelnen:

- a) Zur Ermittlung der Verwaltungskosten wurde der durchschnittliche Verwaltungsaufwand der Oberlandesgerichte, Landgerichte und Generalstaatsanwaltschaft - getrennt nach Laufbahn- und Tarifgruppen der hiermit befassten Bediensteten - für die einzelne gebührenpflichtige Amtshandlung ermittelt; der ermittelte Zeitaufwand wurde sodann multipliziert mit den Pauschsätzen für den Verwaltungsaufwand bei der Gebührenbemessung im staatlichen Bereich entsprechend dem Runderlass des Finanzministeriums vom 20. Januar 2004 (Nds. MBl. S. 100, 214), wobei die Pauschsätze für den Richterdienst,

die in dem Runderlass nicht aufgeführt werden, entsprechend errechnet wurden. Auf diese Weise ergaben sich die durchschnittlichen Verwaltungskosten für den einzelnen Bearbeitungsfall bei einer jeden Amtshandlung; diese wurden mit der entsprechenden Fallzahl multipliziert und dann addiert. Hinzugerechnet wurde der erhöhte jährliche Aufwand für die manuelle Nachbearbeitung eines Teils der Gebührenfälle, der wegen fehlender oder unzureichender Angaben durch die Gebührenschuldnerinnen und -schuldner erforderlich wird, sowie der nicht fallbezogene zusätzliche Aufwand für Fortbildung, Lektüre, Abstimmung der Justizbehörden untereinander usw. im Notarbestellungs- und im Notarprüfungsbereich. Ergänzende Erkenntnisse aus der bei zwei Landgerichten (Verden, Göttingen) modellhaft eingeführten Kosten- und Leistungsrechnung bestätigen die Schätzungen.

Nicht in die Berechnungen einbezogen wurden die Kosten derjenigen Amtshandlungen, für die Gebühren nicht vorgesehen sind - insoweit ändert sich nichts - sowie die Antragsrücknahmen, weil sich der Verwaltungsaufwand der Behörden angesichts kleiner Fallzahlen und unterschiedlichen Bearbeitungsstadiums im Zeitpunkt der Rücknahme nicht repräsentativ ermitteln lässt.

Die Berechnung der Verwaltungskosten ist aus der folgenden Tabelle ersichtlich:

Gebührenpflichtige Amtshandlung	Kosten der einzelnen Amtshandlung einschl. Gebühreneinzug x jährliche Fallzahl	jährliche Gesamtkosten in Euro
Notarbestellung	498,18 x 49	24 410,82
Ablehnung der Bewerbung um eine Notarstelle	362,88 x 106	38 465,28
Entscheidungen über Nebentätigkeit	166,73 x 58	9 670,34
Entscheidung über ständige Notarvertretung und Vertretung für länger als drei Monate	119,88 x 46	5 514,48
Entscheidung bei kürzerer Notarvertretung	68,36 x 6703	458 217,08
Regelmäßige Prüfung der Amtsgeschäfte	2 079,33 x 450	935 698,50
Zusätzlicher Aufwand für manuelle Nacharbeit der Gebühreneinzug	11,65 x 410	4 776,50
Zusätzlicher nicht fallbezogener Aufwand bei Notarbestellung (oben 1.1.4)	./.	Richterdienst 5 621,00 geh. Dienst 4 524,00
Zusätzlicher nicht fallbezogener Aufwand bei Notarprüfung (oben 1.1.4)	./.	Richterdienst 5 621,00 geh. Dienst 3 016,00
<b>Gesamt pro Jahr</b>		<b>1 495 535,00</b>

Dem stehen voraussichtlich folgende Gebühreneinnahmen gegenüber:

<b>Gebührentatbestand</b>	<b>vorgeschlagene Gebühr in Euro</b>	<b>Fallzahl</b>	<b>jährliches Gebührenaufkommen in Euro</b>
Notarbestellung	500	49	24 500
Ablehnung der Bewerbung um eine Notarstelle	350	106	37 100
Entscheidung über eine Nebentätigkeitsgenehmigung	175	58	10 150
Entscheidung über die ständige Notarvertretung und über eine länger als drei Monate dauernde Notarvertretung	100	46	4 600
Entscheidungen über eine kürzere Notarvertretung	50	6 703	335 150
regelmäßige Prüfung der Amtsführung	600	450	270 000
<b>Gesamt pro Jahr</b>			<b>681 500</b>

Für die Berechnung und den Einzug der Gebühren sind insgesamt folgende Arbeitskraftanteile erforderlich, die sich auf die drei Oberlandesgerichte (ca. 270 Gebühreneinzugsfälle) und die elf Landgerichte (ca. 7 555 Gebühreneinzugsfälle) aufteilen:

<b>gehobener Dienst</b>	<b>mittlerer Dienst</b>	<b>einfacher Dienst</b>
0,31	0,85	0,19

Der zusätzliche Personalbedarf kann wegen der geringfügigen Bruchteile, die auf die einzelnen Behörden (Oberlandesgerichte und Landgerichte) entfallen, vernachlässigt werden.

- b) Hinzuweisen ist auf die unvermeidbaren Fehlerquellen der Berechnungen:
- Die Verwaltungskosten der Amtshandlungen wurden aufgrund tatsächlicher Erfahrungen der Jahre 1998 bis 2000 von hiermit befassten Bediensteten geschätzt. Arbeitsbegleitende Erhebungen würden abgesichertere Ergebnisse liefern, müssten aber für mehrere Jahre erfolgen, würden einen unverhältnismäßigen Aufwand verursachen und die Einführung der Gebührenregelung erheblich verzögern.
  - Die Prognosen für das Gebührenaufkommen beruhen auf den Fallzahlen des Jahres 2002; die Zahl der Anträge und der Antragsrücknahmen kann sich infolge der Gebührenpflicht oder aufgrund anderer Faktoren (z. B. sinkende Stellenausschreibungen infolge sinkenden Urkundsaufkommens) verändern. Soweit Änderungen aufgrund der um rd. 10 % gesunkenen Zahl der Notare absehbar sind (Anzahl der Notarvertreterbestellungen und der notariellen Amtsprüfungen), ist gegenüber den ermittelten Fallzahlen ein Abschlag gemacht worden.

- 5.3 Haushaltmäßige Auswirkungen ergeben sich aus der Anpassung des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung an Änderungen des Bundesrechts (Artikel 1 Nrn. 1 bis 4, 5 Buchst. a und b) nicht.

Der neue Gebührentatbestand für Entscheidungen des Landesjustizprüfungsamtes über Widersprüche gegen Verwaltungsakte, denen eine Bewertung von Prüfungsleistungen zugrunde liegt, wird zu geringen Mehreinnahmen führen, deren Höhe nicht quantifizierbar ist.

- 5.4 Die in den Artikeln 2 und 3 vorgeschlagenen Rechtsänderungen werden zu geringen Entlastungen des Justizministeriums und des Niedersächsischen Finanzgerichts führen, deren haushaltsmäßige Auswirkungen nicht bestimmt werden können.

6. Auswirkungen auf die Betroffenen

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die sich um eine ausgeschriebene Notarstelle bewerben, werden in Zukunft Gebühren sowohl bei Erfolg der Bewerbung wie bei ihrer Ablehnung oder Rücknahme bezahlen müssen. Dies kann (und) sollte dazu führen, dass die an einer Notarstelle Interessierten in Zukunft genauer prüfen, ob ihre Bewerbung Aussicht auf Erfolg hat. Die Betroffenen können nach aller Erfahrung ihre Position im Bewerberkreis und damit ihre Chancen im Allgemeinen recht gut einschätzen. Die wirtschaftlichen Folgen der Gebührenpflicht für die Anwaltschaft insgesamt sind angesichts der geringen Zahlen der Betroffenen (durchschnittlich 155 Ablehnungen und Bestellungen insgesamt im Jahr bei 7 757 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Niedersachsen Ende 2000) nicht von Bedeutung. Was die Folgen für die einzelne Bewerberin und den einzelnen Bewerber angeht, so müssen sie die wirtschaftlichen und organisatorischen Voraussetzungen für die Errichtung einer Notariatsgeschäftsstelle aus der Anwaltstätigkeit erwirtschaftet haben, damit ihre Bewerbung Erfolg haben kann (BGH, Beschl. vom 14. Juli 1997 - NotZ 38/96 -, Nds. Rpfl. 1998, 5 = DNotZ 1997, 905; Beschl. vom 3. Dezember 2002 - NotZ 17/01 -), und werden folglich auch in der Lage sein, die Gebühr aufzubringen.

Angesichts der relativ geringen Häufigkeit von Anträgen auf Erteilung von Nebentätigkeitsgenehmigungen (durchschnittlich 5 pro Jahr) und Notarvertreterbestellungen für ständig oder für länger als drei Monate (46 Anträge pro Jahr) ist bei rd. 1 880 Notarinnen und Notaren nicht mit erwähnenswerten Auswirkungen zu rechnen. Eher spürbar sind die Gebühren bei Bestellung von Notarvertretungen für kürzere Zeiträume und bei der Amtsprüfung. Wie die vorliegenden Zahlen der Notarvertreterbestellungen für kürzere Zeiträume zeigen, benötigen Notarinnen und Notare durchschnittlich 3- bis 4-mal im Jahr eine Vertretung für Urlaub, Krankheit und sonstige kürzere Verhinderungen; die vorgesehenen Gebühren bedeuten eine durchschnittliche jährliche Belastung von 175 Euro pro Notarin oder Notar. Die Gebühr in Höhe von 600 Euro für die regelmäßige Notarprüfung, die alle vier Jahre stattfindet, bedeutet eine durchschnittliche Kostenbelastung von 150 Euro/Jahr pro Notarin oder Notar. Da Gebühren für die Erstprüfung, die zwei Jahre nach Aufnahme der Amtstätigkeit erfolgt, nicht erhoben werden, wird jedes Notariat nach Ablauf von sechs Jahren seit seiner Entstehung insgesamt mit durchschnittlich 325 Euro/Jahr für Vertreterbestellungen und Amtsprüfung belastet.

7. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Männern und Frauen

Unter den Notarbewerberinnen sind Rechtsanwältinnen, die deshalb nur eine kleine, wirtschaftlich nicht ertragreiche Anwaltspraxis betreiben, weil sie sich vorwiegend ihrer Familie widmen. Nach den bisherigen Erkenntnissen handelt es sich um Einzelfälle. Für diese Frauen könnte die Aufbringung der Gebühr belastender sein als für den übrigen Bewerberkreis. Dies wird aber im Hinblick auf die bundesgesetzliche Rechtslage hingenommen. Der Gesetzgeber hat die Eignung für das Notaramt an Mindestanforderungen geknüpft, die für alle Bewerberinnen und Bewerber gelten. Dazu gehört auch, dass aus der anwaltlichen Tätigkeit die finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Errichtung einer Notariatsgeschäftsstelle erwirtschaftet worden sind (BGH, Beschl. vom 14. Juli 1997 - NotZ 38/96 -, Nds. Rpfl. 1998, 5 = DNotZ 1997, 905; Beschl. vom 3. Dezember 2002 - NotZ 17/01 -). Ein Einkommen, das die Voraussetzungen für die Errichtung einer Notariatsgeschäftsstelle liefert, wird auch zur Bestreitung der Kosten für die Bewerbung um eine Notarstelle reichen. Die besondere Belastung für die Rechtsanwältinnen ergibt sich nicht aus der beabsichtigten Gebührenerhebung, sondern bereits aus der Eignungsanforderung, die der Bundesgesetzgeber um der wirtschaftlichen Unabhängigkeit des Amtsträgers willen als unerlässliche Mindestvoraussetzung für das Notaramt angesehen hat (BT-Drs. 11/6007 vom 7. Dezember 1989, S. 10 rechte Spalte). Für den Ausgleich der Nachteile aus familiärer Belastung sieht die Bundesnotarord-

nung andere Lösungen vor (vgl. BGH, Beschl. vom 16. Juli 2001 - NotZ 8/01 - Nds. Rpfl. 2001, 403 = DNotZ 2001, 966).

Für die Wiederbestellung zur Notarin und zum Notar, die auf Grund eines Wiederbestellungsanspruchs nach einer Familienphase erfolgt (§ 48 c BNotO), soll keine Gebühr erhoben werden.

8. Auswirkungen auf Familien:

Auswirkungen auf Familien sind nicht zu erwarten.

9. Auswirkungen auf die Umwelt

Umweltpolitische Belange werden durch den Gesetzentwurf nicht berührt.

10. Ergebnis der Verbandsbeteiligung:

Gemäß § 31 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung und der Ministerien in Niedersachsen sind die Rechtsanwalts- und Notarkammern für die Oberlandesgerichtsbezirke Braunschweig, Celle, Oldenburg, der Niedersächsische Anwalt- und Notarverband im Deutschen Anwaltverein, der Verband der Deutschen Anwaltsnotare e. V. - Landesverband Niedersachsen -, der Republikanische Anwältinnen- und Anwälteverein, die Personalvertretungen der Referendare bei den Oberlandesgerichten Braunschweig, Celle und Oldenburg, die Fachschaften Jura der Universitäten Göttingen, Hannover und Osnabrück, der Bund der Deutschen Finanzrichter sowie die niedersächsischen Industrie- und Handelskammern angehört worden.

Bedenken gegen die Einführung von Gebühren in Verwaltungsangelegenheiten der Notarinnen und Notare haben lediglich die Notarkammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg und die Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Braunschweig erhoben. Die übrigen durch dieses Vorhaben betroffenen Kammern und Verbände haben sich nicht geäußert.

Die Notarkammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg lehnt die Einführung von Gebühren generell ab. Sie begründet dies zum einen damit, dass Notarinnen und Notare Träger eines öffentlichen Amtes seien und originäre Staatsaufgaben wahrnehmen. Im Bereich der Notarverwaltungsangelegenheiten erfolge damit keine besondere Inanspruchnahme der öffentlichen Verwaltung, für die eine Gebühr als Gegenleistung erhoben werden könne; in diesem Zusammenhang sei auch zu berücksichtigen, dass Notare, die zu Sonderprüfungen hinzugezogen würden, ehrenamtlich tätig würden. Die Notarkammer hält zum anderen die Gesetzgebungszuständigkeit des Landes Niedersachsen nicht für gegeben. Die Bundesnotarordnung sei als abschließende Regelung in dem Sinne zu verstehen, dass Gebühren nicht zu erheben seien.

Die von der Notarkammer Oldenburg angeführten Gründe stehen der Einführung einer Gebührenregelung nicht entgegen. Die Kammer lässt zunächst außer Betracht, dass Notare als Träger eines öffentlichen Amtes wegen ihres wirtschaftlichen Eigeninteresses an bestimmten Amtshandlungen der Justizverwaltung eine Sonderstellung einnehmen. Im Übrigen trägt der Entwurf die Amtsstellung der Notare Rechnung, wie sich aus Teil A Abschnitte 1 und 2 der Entwurfsbegründung ergibt. Aus der den Justizverwaltungsbehörden gemäß § 93 Abs.3 Satz 1 BNotO eröffneten Möglichkeit, zu ihrer Unterstützung Notare zu Prüfungen hinzuzuziehen, lassen sich Rückschlüsse auf die Zulässigkeit der Gebührenerhebung nicht ziehen. Zur Begründung der Gesetzgebungszuständigkeit des Landes wird auf Teil A Abschnitt 2 der Begründung Bezug genommen. Der von der Notarkammer Oldenburg aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 und Artikel 72 Abs. 1 des Grundgesetzes gezogene Schluss, die Bundesnotarordnung stelle eine abschließende Regelung auf dem Gebiet des Notarrechts dar, die eine Sperrwirkung für den Landesgesetzgeber entfaltet, trifft nicht zu. Dagegen sprechen sowohl historische Gründe als auch die gegenwärtige Rechtslage. In diesem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, dass die Bundesländer Berlin und Bayern bereits Gebührenregelungen getroffen haben.

Die Rechtsanwaltskammer Braunschweig hält die vorgesehene Gebühr für die Notarbestellung für zu hoch und deshalb für eine möglicherweise unzulässige Zulassungsbeschränkung für den Notarberuf. Sie hält die Einführung einer Gebührenregelung zum jetzigen Zeitpunkt auch deshalb für verfehlt, weil vorgesehen sei, Befugnisse im Rahmen der Notaraufsicht auf die Notarkammern zu übertragen.

Auch dieser Argumentation kann nicht gefolgt werden. Richtig ist zwar, dass Vorschläge zur Übertragung der Notarprüfung gem. § 93 BNotO - und nur dieser - auf die Notarkammern im Rahmen der Bestrebungen zur Aufgabenverlagerung auf Notare geprüft werden. Solange jedoch eine derartige nur durch den Bundesgesetzgeber zu treffende Regelung nicht existiert, gebietet es die Finanzlage des Landes, von der Möglichkeit der Gebührenerhebung Gebrauch zu machen. Die Höhe der in Ansatz zu bringenden Gebühren hat sich vorrangig am Kostendeckungsprinzip und nicht an den von einzelnen Rechtsanwaltskammern für die Zulassung zum Anwaltsberuf vorgesehenen Gebühren zu orientieren. Auf die Ausführungen unter Teil A Abschnitte 3 und 4 der Begründung wird Bezug genommen. Die für die Notarbestellung vorgeschlagene Gebührenhöhe von 500 Euro stellt keine unzulässige Zugangsbeschränkung dar.

## **B. Besonderer Teil**

Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung):

Zu Nummer 1 (§ 1 Abs. 1):

Anlass zur Neufassung des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung geben am 15. Dezember 2001 in Kraft getretene Änderungen des Bundesgesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung - Justizverwaltungskostenordnung (JVKostO) - (Artikel 8, 14 Abs. 2 des Gesetzes über elektronische Register und Justizkosten für Telekommunikation - ERJuKoG - vom 10. Dezember 2001, BGBl. I S. 3432).

§ 1 Abs. 1 bestimmt, dass die Justizbehörden des Landes in Justizverwaltungsangelegenheiten Kosten nach der Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung vom 14. Februar 1940 (RGBl. I S. 357) erheben. Von dieser Anwendung ausgenommen sind Vorschriften der Justizverwaltungskostenordnung über die Erteilung von Abschriften gerichtlicher Entscheidungen, die zur Veröffentlichung in Entscheidungssammlungen oder Fachzeitschriften beantragt werden (§ 4 Abs. 3 JVKostO), sowie die Gebühren für die allgemeine Vereidigung von Sachverständigen, Dolmetschern oder Übersetzern (Nummer 4 des Gebührenverzeichnisses der Anlage zu § 2 Abs. 1 JVKostO). Grund für die durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung vom 17. Dezember 1994 (Nds. GVBl. S. 537) angeordnete Nichtanwendung der vorgenannten bundesrechtlichen Vorschriften waren die niedrigen Auslagen und Gebühren, die als nicht annähernd kostendeckend angesehen wurden (vgl. LT-Drucksache 13/360 S. 5, 6).

Die durch Artikel 8 und 14 Abs. 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 geänderte Justizverwaltungskostenordnung sieht für die Übermittlung gerichtlicher Entscheidungen, die zur Veröffentlichung in Entscheidungssammlungen oder Fachzeitschriften beantragt werden, unabhängig von der Art der Übermittlung weiterhin nur geringe Auslagen in Höhe von nicht mehr als 2,50 Euro je Entscheidung vor. Da diese Auslagen bei weitem nicht ausreichen, um den mit der Erteilung der Abschriften verbundenen Aufwand abzudecken, soll durch den als neue Nummer 5 in das Gebührenverzeichnis einzufügenden Gebührentatbestand die Erhebung einer einheitlichen Gebühr für die Überlassung gerichtlicher Entscheidungen an nicht am Verfahren beteiligte Personen eingeführt werden.

Die im bisherigen Recht vorgesehene Nichtanwendung der Nummer 4 des Gebührenverzeichnisses der Anlage zu § 2 Abs. 1 JVKostO (Gebühren für die allgemeine Vereidigung von Sachverständigen, Dolmetschern oder Übersetzern) kann entfallen, weil der entsprechende Gebührentatbestand im Bundesrecht gestrichen worden ist.

Zu Nummer 2 (§ 4):

Die Änderungen des § 4 sind Folgen der Änderung der Justizverwaltungskostenordnung durch das Gesetz über elektronische Register und Justizkosten für Telekommunikation (ERJuKoG) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3432), das für das Bundesgesetz die Kurzbezeichnung „Justizverwaltungskostenordnung“ eingeführt und den Begriff der Schreibauslagen durch eine Dokumentenpauerschale ersetzt hat.

Zu Nummer 3 (§ 5):

In Absatz 2 Satz 2 ist die Bezugnahme auf die Kostenordnung an deren Änderung durch das Kostenrechtsmodernisierungsgesetz vom 5. Mai 2005 (BGBl. I S. 718) anzupassen.

Die Änderung des Absatzes 3 (einleitender Satz und Nummer 8) übernimmt die für das Bundesgesetz eingeführte Kurzbezeichnung.

Zu Nummer 4 (§ 7):

Die Vorschrift ist entbehrlich und kann gestrichen werden.

Zu Nummer 5 (Gebührenverzeichnis):

Zu Buchstabe a:

§ 1059 a BGB ist durch Gesetz vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 990) um einen Absatz 2 ergänzt worden. Dementsprechend ist das Gesetzeszitat zu ändern.

Zu Buchstabe b:

Die Fassung der Anmerkung zu Nummer 2.2 ist an die geänderte Justizverwaltungskostenordnung anzupassen.

Zu Buchstabe c:

Zu Nummer 5 des Gebührenverzeichnisses:

Die neue Nummer 5 schafft einen Gebührentatbestand für die Übermittlung gerichtlicher Entscheidungen an nicht am Verfahren beteiligte Dritte. Nach Satz 1 der Anmerkung sollen neben der Gebühr Auslagen nicht erhoben werden.

Anders als nach geltendem Recht, das für die Erteilung von Abschriften gerichtlicher Entscheidungen, die zur Veröffentlichung in Entscheidungssammlungen oder Fachzeitschriften beantragt werden, die Erhebung von Auslagen vorsieht, deren Höhe sich nach der Seitenzahl der Entscheidung richtet (für die ersten 50 Seiten 0,50 Euro je Seite, für jede weitere Seite 0,15 Euro), soll künftig unabhängig vom Umfang der zu übermittelnden Entscheidung und der Art der Übermittlung - sei es als Abschrift per Post, per Telefax, per E-Mail oder auf Datenträgern gespeichert - für jede Entscheidung, die an nicht am Verfahren beteiligte Personen auf deren Antrag übermittelt wird, eine Gebühr in Höhe von 12,50 Euro erhoben werden. Die Gebührenhöhe ist erforderlich, um den mit der Übermittlung verbundenen Aufwand abzugelten. Insbesondere das Heraussuchen der Entscheidung, ihre aus Gründen des Datenschutzes erforderliche Anonymisierung sowie die Erhebung der Gebühr erfordern einen erheblichen Aufwand, der durch die vorgeschlagene Gebührenhöhe abgegolten werden soll.

Satz 2 der Anmerkung bestimmt, dass § 4 Abs. 6 der Justizverwaltungskostenordnung entsprechend anzuwenden ist. Die Behörden der Justizverwaltung können daher von der Erhebung der Gebühr ganz oder teilweise absehen, wenn gerichtliche Entscheidungen für Zwecke verlangt werden, deren Verfolgung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt.

Zu den Nummern 6.1 bis 6.3 des Gebührenverzeichnisses:

In Zukunft sollen für die Ablehnung einer Notarbewerbung durch die Oberlandesgerichte und für die Maßnahmen, die in eine Notarbestellung münden, Gebühren erhoben werden.

Dass an der Bestellung von Notarinnen und Notaren und an einem geordneten Auswahlverfahren, das auf die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für das Amt abstellt, ein öffentliches Inte-

resse besteht, steht außer Zweifel. Für die Betroffenen ist das Verfahren aber von mindestens gleich großer persönlicher, beruflicher und wirtschaftlicher Bedeutung; sie erhoffen sich zumeist nicht nur die Vorteile des Amtes selbst, sondern auch positive Rückwirkungen auf den Anwaltsberuf. Wegen der Notwendigkeit sorgfältiger Sachverhaltsprüfung, der Berücksichtigung zahlreicher Auswahlkriterien und der Beteiligung verschiedener Justizbehörden, der Rechtsanwaltskammern und der Notarkammern ist das Verfahren sehr arbeitsaufwändig. Vom Kostenaufwand her liegt das Auswahlverfahren nach den Notarvertreterbestellungen an zweiter Stelle der gebührenpflichtigen Amtshandlungen.

Nicht zuletzt wegen des hohen Verwaltungsaufwandes soll auch in Ablehnungsfällen eine Gebühr erhoben werden; zudem ist zu hoffen, dass dies die Zahl der offenbar aussichtslosen Bewerbungen verringert.

Wegen der hohen Bedeutung der Entscheidungen für die Bewerberinnen und Bewerber einerseits, des großen Verwaltungsaufwandes andererseits erscheint es angemessen, die Bemessung der Gebühr an der durchschnittlichen Höhe der Verwaltungskosten der einzelnen Amtshandlungen zu orientieren.

Wird die Bewerbung vor einer Entscheidung der Justizbehörde zurückgenommen, fällt ebenfalls eine Gebühr an (vgl. oben zu Teil A Abschnitt 4.3), die mit 225 Euro unter der Gebühr für den Ablehnungsbescheid (350 Euro) liegen soll, um einerseits den bereits entstandenen Arbeitsaufwand der Verwaltungsbehörde auszugleichen, andererseits die Bewerberinnen und Bewerber zur rechtzeitigen Rücknahme aussichtsloser Bewerbungen zu motivieren.

Auf die Erhebung von Dokumentenpauschalen oder sonstigen Auslagen finden nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung die §§ 4 und 5 der Justizverwaltungskostenordnung entsprechende Anwendung. Ergänzend ist eine Sonderregelung für die Fertigung von Kopien der Bewerbungsunterlagen vorgesehen. Wegen der Beteiligung unterschiedlicher Stellen am Auswahlverfahren sind stets mehrere Exemplare der Bewerbungsunterlagen einzureichen; unterbleibt dies, muss das Oberlandesgericht - in der Regel auf Bitten der Bewerberin oder des Bewerbers - zur Beschleunigung Kopien herstellen, für die bisher das Land die Kosten trägt.

Zu Nummer 6.4 des Gebührenverzeichnisses:

Die Entscheidungen über die Genehmigung von Nebentätigkeiten verursachen zwar insgesamt keine großen Kosten - das Kostenvolumen liegt an vorletzter Stelle der gebührenpflichtigen Amtshandlungen -, der Einzelfall ist aber oft arbeitsaufwändig, mitunter rechtlich schwierig und oft streitig. Nebentätigkeiten bringen der Notarin und dem Notar einen Zugewinn an Kenntnissen und Erfahrungen mit und liegen aus diesen und anderen Gründen im Interesse der Allgemeinheit. Sie sind aber auch ein Mittel zur Erweiterung beruflich nutzbarer Kontakte, zur Erhöhung des Bekanntheitsgrades vor Ort und mitunter auch des Ansehens für die Notarin und den Notar. Aus diesem Grunde soll für die Entscheidungen über Nebentätigkeitsgenehmigungen eine Gebühr erhoben werden, die geringfügig über dem durchschnittlichen Verwaltungsaufwand im Einzelfall liegt und die für Ablehnung und Stattgabe des Antrages gleich bemessen ist (vgl. oben zu Teil A Abschnitt 4.3).

Zu Nummer 6.5 (6.5.1 und 6.5.2) des Gebührenverzeichnisses:

Die Bestellung von Notarvertreterinnen und -vertretern während der Abwesenheit und der rechtlichen oder tatsächlichen Verhinderung der Notarin und des Notars kann im Interesse der rechtsuchenden Bevölkerung unumgänglich sein, dient aber auch den Vertretenen, weil während der Vertretungszeit das Urkundsaufkommen des Notariats weiter gefördert wird. Außerdem verursacht gerade dieser Bereich der Notarangelegenheiten wegen der Vielzahl der Fälle den größten Kostenaufwand nach der Amtsprüfung und belastet insbesondere die Landgerichte sehr, die die Vielzahl der Fälle zu entscheiden haben. Die vorgesehene Gebühren liegen unter dem durchschnittlichen Kostenaufwand; dadurch soll dem öffentlichen Interesse an der Notarvertretung Rechnung getragen und die Tatsache berücksichtigt werden, dass Abwesenheits- und Verhinderungszeiten regelmäßig zum Berufsleben gehören.

Bei der Ermittlung des Verwaltungsaufwandes und der Festlegung der Gebühr war zu unterscheiden zwischen den arbeitsaufwändigeren Fällen der ständigen Vertretung oder der Vertretung für länger als drei Monate (Nummer 5.4.1 des Gebührenverzeichnisses), die von den Oberlandesgerichten bearbeitet werden, und den Routinefällen der Vertretung für kürzere Zeiten, für die seit dem 1. Juli 2002 ausschließlich die Landgerichte zuständig sind. Durchschnittlich werden im Jahr pro Notarin oder Notar ca. 3,5 Entscheidungen in den Routine-Vertretungsangelegenheiten getroffen, was eine durchschnittliche jährliche Kostenbelastung von 175 Euro/Jahr für sie bedeutet.

Auch hier soll zwischen Ablehnung oder Stattgabe des Antrages nicht unterschieden werden; die Ablehnungsfälle sind eher arbeitsaufwändiger als die Stattgaben (vgl. auch oben zu Teil A Abschnitt 4.3).

Zu Nummer 6.6 des Gebührenverzeichnisses:

Die Abwicklung der Amtsgeschäfte der Notarinnen und Notare wird von Richterinnen und Richtern sowie Kostenbeamtinnen und -beamten der Landgerichte in Abständen von vier Jahren geprüft; diese sog. Notarprüfung nimmt für jedes Notariat im Ergebnis mehrere Arbeitstage in Anspruch. Der Arbeits- und Kostenaufwand ist nicht zuletzt wegen der besonderen Verantwortung des Staates für die Kontrolle der notariellen Amtsausübung hoch. Die mit der Prüfung Beauftragten haben angesichts der vielfältigen Arbeitsgebiete der Notarinnen und Notare sowie angesichts ständig neuer rechtlicher und tatsächlicher Entwicklungen eine schwierige Aufgabe. Indem die Notarprüfung dazu beiträgt, die Ordnungsmäßigkeit und Korrektheit der notariellen Amtsführung zu gewährleisten, dient sie nicht nur den Interessen des rechtsuchenden Publikums, sondern ebenso dem Ansehen und dem Vertrauen, das die Öffentlichkeit in den Notarstand als Ganzem setzt, und nicht zuletzt auch der einzelnen Notarin und dem einzelnen Notar. Sie verhilft zur rechtzeitigen Aufdeckung und Behebung von Fehlern und kann so die Notarin und den Notar vor Regressansprüchen und vor der Wiederholung regressträchtiger Versäumnisse bewahren. Die Prüfungsbeauftragten weisen außerdem auch das Notariatspersonal auf Fehler hin.

Die sachgerecht durchgeführte Prüfung kann daher ohne weiteres als eine Hilfe für die Notarin und den Notar sowie ihr Personal zur Vermeidung von Fehlern bezeichnet werden. Dies rechtfertigt die Erhebung von Gebühren.

Gebühren sollen nur für die regelmäßigen Amtsprüfungen, nicht für die Erstprüfung und nicht für Zwischenprüfungen und Stichproben erhoben werden. Die erste Prüfung der neu bestellten Notarin oder des neu bestellten Notars findet gemäß § 93 Abs. 1 Satz 3 BNotO zwei Jahre nach der Notarbestellung statt. Viele Notariate haben in dieser Aufbauphase ein niedrigeres Einkommen; es ist angemessen, dass der Staat den Anfängerinnen und Anfängern bei der Amtsausübung kostenlose Anfangshilfe leistet. Zwischenprüfungen und Stichproben gemäß § 93 Abs. 1 Satz 2 BNotO erfolgen aus besonderem Anlass, z. B. wenn schwerwiegende Verdachtsmomente wegen der Veruntreuung von Mandantengeldern bestehen, wenn sonst die gravierende Verletzung notarieller Kernpflichten zu befürchten ist oder wenn die Notaraufsichtsbehörde die Einhaltung von Weisungen und die Behebung von Fehlern eingehender kontrollieren muss. Eine Gebühr für diese Prüfungen könnte als eine Art Bestrafung empfunden werden, was die Akzeptanz der Gebührenpflicht als Ganzes beeinträchtigen könnte. Außerdem überwiegt hier in hohem Maße das öffentliche Interesse.

Vom Kostenaufwand her steht die regelmäßige Notarprüfung an erster Stelle bei den Amtshandlungen in Notarangelegenheiten. Bei der Ermittlung des Aufwandes musste notwendigerweise stark schematisiert werden. Der Arbeitsaufwand für die regelmäßige Notarprüfung hängt ab von der Größe und Qualität des Notariats. Die Unterschiede sind beträchtlich. Es ist von dem durchschnittlichen Aufwand für ein Notariat mit 400 Urkundszahlen (das ist eine normative Bezugsgröße für die Berechnung des Bedürfnisses an Notariaten im Amtsgerichtsbezirk) ausgegangen worden, in dem mit durchschnittlicher Qualität gearbeitet wird. Der tatsächliche Aufwand für die Notarprüfung wäre nur durch mehrjährige Erhebungen bei allen Landgerichten zu erfassen, deren Aufwand außer Verhältnis zu den Regelungszielen des Gesetzes stünde. Er dürfte über den festgestellten Zahlen liegen. Das bestätigen die Daten der bei den Landgerichten Göttingen und Verden modellhaft eingeführten Kosten- und Leistungsrechnung die Kosten von ca. 2 500 bis 3 000 Euro pro Notarprüfung ergaben.

Die vorgesehene Gebühr liegt deutlich unter den durchschnittlichen Verwaltungskosten der einzelnen Prüfung; damit soll zum einen das öffentliche Interesse an der Amtsprüfung berücksichtigt, zum anderen aber eine zu hohe Belastung der Notariate vermieden werden. Die Gebühr fällt erstmalig frühestens sechs Jahre nach der Amtsaufnahme an und bedeutet ab da eine jährliche Belastung des Notariats mit 150 Euro.

Zu Nummer 7 des Gebührenverzeichnisses:

Nach § 13 Abs. 5 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen werden Einwendungen gegen Verwaltungsakte des Landesjustizprüfungsamtes, denen eine Bewertung von Prüfungsleistungen zugrunde liegt, in einem Vorverfahren nachgeprüft. Während nach § 3 Abs. 4 Satz 2 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes in Verbindung mit der Allgemeinen Gebührenordnung für erfolglose Widersprüche Gebühren erhoben werden können, sind Entscheidungen des Landesjustizprüfungsamtes, mit denen Einwendungen gegen seine Verwaltungsakte ganz oder teilweise zurückgewiesen werden, bislang gebührenfrei, da das Niedersächsische Verwaltungskostengesetz nach seinem § 15 auf die Kosten der Justizverwaltung keine Anwendung findet.

Gründe, die Gebührenfreiheit fortbestehen zu lassen, sind nicht ersichtlich. Die neue Nummer 7 des Gebührenverzeichnisses sieht daher für die vollständige oder teilweise Zurückweisung von Widersprüchen gegen Prüfungsentscheidungen des Landesjustizprüfungsamtes die Erhebung von Gebühren vor, die zwischen 50 und 300 Euro betragen sollen. Die vorgeschlagene Rahmengebühr soll es dem Landesjustizprüfungsamt ermöglichen, bei der Bemessung der im Einzelfall zu erhebenden Gebühr den im Zusammenhang mit der Überprüfung der Einwendungen entstehenden Verwaltungsaufwand angemessen zu berücksichtigen.

In Fällen, in denen der Widerspruch vor Erlass des Widerspruchsbescheides zurückgenommen wird, soll die Rahmengebühr zwischen 30 und 200 Euro betragen.

Gegen die Einführung von Gebühren für die Bearbeitung von Widersprüchen gegen Entscheidungen des Landesjustizprüfungsamtes erhebt die Fachschaft Jura der Universität Hannover Bedenken. Sie hält die Höhe der vorgesehenen Gebühren und insbesondere die Einführung einer Rahmengebühr für unzulässig, weil das Kostenrisiko für Prüflinge nicht kalkulierbar sei und ihnen deshalb die Wahrnehmung ihrer Rechte in unzumutbarer Weise erschwert werde. Die Fachschaft schlägt für die Zurückweisung von Widersprüchen eine Gebühr von 50 Euro und für die Rücknahme eine Gebühr von 30 Euro vor.

Dieser Anregung soll bereits deswegen nicht gefolgt werden, weil die geforderte Gebührenhöhe in keiner Weise kostendeckend wäre. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass das Landesjustizprüfungsamt in Ausnahmefällen geringere als die im Gesetz vorgesehenen Gebühren erheben oder von der Erhebung von Kosten insgesamt absehen kann, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Betroffenen oder aus Gründen der Billigkeit geboten erscheint (§ 1 Abs. 1 des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung i. V. m. § 13 Abs. 1 der Justizverwaltungs-kostenordnung).

Zu Artikel 2 (Änderung des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz):

Bei neun der elf niedersächsischen Landgerichte bestehen Kammern für Handelssachen (vgl. AV des MJ vom 18. März 2004, Nds. Rpfl. S. 95), die nach Maßgabe der Bestimmungen der Zivilprozessordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der Besetzung mit einer vorsitzenden Richterin oder einem vorsitzenden Richter und zwei ehrenamtlichen Richterinnen oder Richtern entscheiden. Diese führen die Bezeichnung „Handelsrichterin“ oder „Handelsrichter“. Zur Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen gehören die in § 95 GVG aufgeführten Handelssachen. Dazu zählen in erster Linie bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, an denen auf beiden Seiten Kaufleute beteiligt sind. Dem entspricht es, dass nach den Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes zur Handelsrichterin oder zum Handelsrichter nur ernannt werden kann, wer „als Kaufmann, Vorstandsmitglied oder Geschäftsführer einer juristischen Person oder als Prokurist in das Handelsregister oder das Genossenschaftsregister eingetragen ist oder eingetragen war“ (§ 109 Abs. 1 Nr. 3 GVG).

Weder das Gerichtsverfassungsrecht des Bundes noch das niedersächsische Landesrecht enthält eine gesetzliche Regelung der Frage, welche Stelle die Handelsrichterinnen und Handelsrichter zu ernennen hat. Der historische Gesetzgeber des Gerichtsverfassungsgesetzes hat sich in § 112 GVG a. F. auf die Bestimmung beschränkt, dass die Handelsrichter „auf gutachtlichen Vorschlag des zur Vertretung des Handelsstandes berufenen Organs“ zu ernennen seien; an dessen Stelle sind nunmehr die Industrie- und Handelskammern getreten. Die Bestimmung der ernennenden Stelle hat der Gesetzgeber bewusst der landesrechtlichen Regelung überlassen (vgl. Hahn, Die gesamten Materialien zum Gerichtsverfassungsgesetz, Berlin 1879, Bd. I, S. 125).

In Niedersachsen wird diese Aufgabe - wie in der Mehrzahl der anderen Länder auch - seit jeher vom Justizministerium wahrgenommen. Nach Maßgabe der AV des MJ vom 18. März 2004 (Nds. Rpfl. S. 95) ist die die Ernennung vorbereitende Tätigkeit den Oberlandesgerichten und Landgerichten übertragen. Das Justizministerium beschränkt sich darauf, die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung der von den Industrie- und Handelskammern vorzuschlagenden Personen - erneut - zu überprüfen und bei deren Vorliegen die Ernennungsurkunde auszufertigen.

Diese Aufgabenteilung erscheint nicht mehr sachgerecht. Zur Vermeidung von Doppelarbeit wird daher vorgeschlagen, die Ernennung der Handelsrichterinnen und -richter den Präsidentinnen und Präsidenten der Landgerichte als den Stellen zu übertragen, die schon heute die Hauptlast der mit der Ernennung verbundenen Arbeit zu leisten haben. Die Delegation dieser bislang vom Justizministerium wahrgenommenen Verwaltungsaufgabe ist zugleich ein Beitrag zur Verwaltungsreform, durch den eine oberste Landesbehörde von laufend anfallenden Verwaltungsgeschäften entlastet wird. Sachliche oder rechtliche Gründe, an der Ernennung von Handelsrichterinnen und -richtern durch das Justizministerium festzuhalten, bestehen nicht. Insbesondere steht Artikel 38 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung nicht entgegen, weil er ausdrücklich nur die Ernennung der Berufsrichterinnen und -richter der Landesregierung oder der von ihr bestimmten Stelle vorbehält.

Die infolge der vorgeschlagenen Gesetzesänderung auf die Präsidentinnen und Präsidenten der Landgerichte entfallende Mehrarbeit ist gering. Bei den Landgerichten Braunschweig, Göttingen, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Oldenburg, Osnabrück, Stade und Verden bestehen insgesamt 27 Kammern für Handelssachen mit gegenwärtig rund 200 Handelsrichterinnen und -richtern. Ihre Amtszeit beträgt vier Jahre, sodass von den neun Landgerichten durchschnittlich ca. 50 Ernennungen pro Jahr vorzunehmen sein werden.

Da die bundesrechtlichen Regelungen über die Ernennung der Handelsrichterinnen und -richter im Gerichtsverfassungsgesetz enthalten sind, sollen die Vorschriften des Landesrechts über die für die Ernennung zuständigen Stellen in das niedersächsische Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz eingestellt werden. Es wird vorgeschlagen, die die Zuständigkeit der Präsidentinnen und Präsidenten der Landgerichte regelnde Bestimmung als neuen § 2 a in das Gesetz aufzunehmen.

Die vorgesehene Vereinfachung des Verfahrens zur Ernennung der Handelsrichter wird vom Niedersächsischen Industrie- und Handelskammertag in Übereinstimmung mit den niedersächsischen Industrie- und Handelskammern ausdrücklich begrüßt.

Zu Artikel 3 (Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zur Finanzgerichtsordnung):

Die im Landesrecht vorgesehene Beteiligung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter an Entscheidungen des Einzelrichters des Finanzgerichts soll beseitigt werden.

Nach § 5 Abs. 3 der - bundesrechtlichen - Finanzgerichtsordnung (FGO) entscheiden die Senate der Finanzgerichte in der Besetzung mit drei Berufsrichtern und zwei ehrenamtlichen Richtern, soweit nicht ein Einzelrichter entscheidet. Rechtsstreitigkeiten, die weder besondere Schwierigkeiten aufweisen noch von grundsätzlicher Bedeutung sind, kann der Senat einem seiner Mitglieder als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen (§ 6 Abs. 1 FGO). Dieser entscheidet allein.

Allerdings können die Länder nach § 5 Abs. 4 Satz 1 FGO durch Landesgesetz die Mitwirkung zweier ehrenamtlicher Richter an den Entscheidungen des Einzelrichters vorsehen. Von dieser Möglichkeit hat Niedersachsen als bisher einziges Land Gebrauch gemacht. Der durch Artikel II des Gesetzes vom 1. Februar 1993 (Nds. GVBl. S. 40) mit Wirkung vom 1. Juli 1993 eingefügte § 3 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zur Finanzgerichtsordnung (Nds. AGF-

GO) bestimmt, dass bei vom Senat auf den Einzelrichter übertragenen Rechtsstreitigkeiten an Entscheidungen, die aufgrund einer mündlichen Verhandlung ergehen, zwei ehrenamtliche Richter mitwirken.

Die Regelung hat in der Praxis keine nennenswerte Bedeutung erlangt; sie soll daher aufgehoben werden. Die Zahl der beim Niedersächsischen Finanzgericht auf den Einzelrichter übertragenen Verfahren ist sehr gering. Sie lag in den Jahren 2000 bis 2003 zwischen 0,15 und 0,59 % der erledigten Verfahren.

Die geringe Übertragungsquote ist auch auf die landesrechtlich vorgeschriebene Mitwirkung ehrenamtlicher Richter zurückzuführen. Eine Aufhebung der Vorschrift lässt daher eine bessere Ausnutzung der personellen Kapazitäten des Finanzgerichts erwarten. Dies ist angesichts des anhaltend hohen Geschäftsanfalls beim Niedersächsischen Finanzgericht besonders dringlich. Nachdem die Zahl der neu eingegangenen Klagen in den Jahren 2000 bis 2002 wieder unter 10 000 pro Jahr gesunken war, hat sie sich im Jahre 2003 um 16,2 % auf 11 141 erhöht und damit den bislang höchsten Stand erreicht. Vergleichbares gilt für Verfahren zur Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes. Hier ist die Zahl der Neuzugänge im Jahr 2003 auf 1 255 Verfahren gestiegen; sie liegt damit um 5,1 % über den Eingängen des Vorjahres.

Auch die Verwaltungsgerichtsordnung sieht eine Mitwirkung ehrenamtlicher Richter an Entscheidungen des Einzelrichters des Verwaltungsgerichts nicht vor. Eine Aufhebung des § 3 Abs. 2 Nds. AGFGO würde daher zu einer Angleichung an den in der Verwaltungsgerichtsbarkeit bestehenden Zustand führen.

Zu Artikel 4 (In-Kraft-Treten, Übergangsvorschrift):

Artikel 4 regelt das In-Kraft-Treten.

Da Gebühren, die nach dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes fällig werden, nach den neuen Regelungen zu erheben sind (§ 1 Abs. 1 des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung i. V. m. § 16 der Justizverwaltungskostenordnung), ist es im Interesse der Gebührenschuldnerinnen und -schuldner angezeigt, bis zum Wirksamwerden der Gebührenpflicht eine kurze Vorlaufzeit vorzusehen.

Absatz 2 enthält die für Widerspruchsverfahren nach § 13 Abs. 5 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen notwendige Übergangsvorschrift. Sie bestimmt, dass Gebühren für erfolglose Widerspruchsverfahren nur erhoben werden, wenn der Widerspruch nach dem In-Kraft-Treten des neuen Gebührentatbestandes (Nummer 7 des Gebührenverzeichnisses zum Gesetz über Kosten im Bereich der Justizverwaltung) eingelegt worden ist.

Von einer Regelung zur Befristung dieses Gesetzes ist abgesehen worden, da dies zu einer Befristung des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung insgesamt geführt hätte. Eine solche kommt nicht in Betracht, weil das Gesetz für das Funktionieren des Staates unverzichtbar ist.